

Haftungsbedingungen der CHI Deutschland Cargo Handling GmbH

1. Haftung

1.1 Der Auftragnehmer hat den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gütern entsteht, wenn das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, während des Zeitraumes eintritt, in dem sich die Güter in der Obhut des Auftragnehmers befinden und von dem Unternehmen, seinen Mitarbeitern bzw. dritten Personen, die in seinem Auftrag tätig sind, bei der Durchführung des Vertrages grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

Die Höhe der Haftung richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) insofern wird auf die vom Gesetz abweichenden Haftungsbeschränkungen von Ziffer 23 und 24 ADSp verwiesen. Ziffer 27 ADSp gilt nicht.

Handelt es sich bei den zu sichernden Gütern um Luftfrachtgut, das einem Luftverkehrsvertrag unterliegt, haftet der Auftragnehmer nur dann nach Artikel 22, Absatz 2.5 und Artikel 25 WA, wenn der Auftraggeber in dieser Höhe haftet. Artikel 25 A WA gilt entsprechend. Wenn anwendbar, gilt das Montrealer Übereinkommen (MÜ) entsprechend.

In jedem Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nicht höher als der Auftraggeber gegenüber seinem Kunden, die Nachweispflicht der eigenen Haftung trifft den Auftraggeber. Weitergehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer haftet aber in jedem Fall für die Summe aller Ansprüche je Schadenfall mit maximal

- 1.000.000,- € für Personen, Sach- und Güterschäden
- 200.000,- € für Vermögensschäden

1.2 Ausgeschlossen von obiger Haftung sind Sach-, Güter - oder Vermögensschäden, die durch die Sicherungsmaßnahme unter Einsatz von Röntgenmaschinen oder Sniffer entstehen oder entstanden sind. Der Beweis, daß die Beschädigung nicht durch die Sicherungsmaßnahme verursacht wurde, liegt beim Auftraggeber.

1.3 Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer verjähren binnen 1 Jahr.